

Beschlussempfehlung*)

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Margot von Renesse, Hanna Wolf (München), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/3751 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/1259 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse eingetragener Lebenspartnerschaften (Eingetragene-Lebenspartnerschaften-Gesetz – ELPSchG)

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rainer Funke, Jörg van Essen, Hildebrecht Braun (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/326 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Wohnrecht hinterbliebener Hauhaltsangehöriger)

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Sabine Jünger, Christine Ostrowski, Dr. Evelyn Kenzler, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/308 –

Entwurf eines Gesetzes zur Übernahme der gemeinsamen Wohnung nach Todesfall der Mieterin/des Mieters oder der Mitmieterin/des Mitmieters (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

*) Der Bericht der Abgeordneten Margot von Renesse, Alfred Hartenbach, Norbert Geis, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Christina Schenk wird gesondert mit Drucksache 14/4550 verteilt.

A. Problem

Die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare soll abgebaut werden. Gleichgeschlechtlichen Paaren soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihrer Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben.

B. Lösung

Die vom Rechtsausschuss beschlossenen Gesetzentwürfe haben zum Inhalt, ein eigenes familienrechtliches Institut – die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ – für gleichgeschlechtliche Paare zu schaffen, die einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben unter Einbeziehung ihrer gleichgeschlechtlichen Identität wünschen. Die vorgeschlagenen Einzelregelungen tragen zum einen dem Umstand Rechnung, dass gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften durch gegenseitige Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung geprägt sind und dass ihnen deshalb die Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung und Absicherung offen stehen soll. Berücksichtigt wird, dass die Ehe als Vereinigung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes unter dem besonderen Schutz des Staates steht; zwischen eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe wird daher unterschieden. Der Entwurf wählt den Weg eines eigenen Rechtsinstituts und schafft vor allem gegenseitige Unterhaltspflichten – auch nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften regelt die Normen des materiellen Rechts. Der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften – Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LPartGErgG enthält Verfahrensvorschriften, insbesondere solche, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Mehrheit im Ausschuss**C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/1259.

D. Kosten

Hinsichtlich der Kosten wird auf die Drucksache 14/3751 verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) – Drucksache 14/3751 –
 1. in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung betreffend zustimmungsfreie Teile (Anlage 1),
 2. in der nachstehenden Fassung des Entwurfs „Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LPartGErgG)“ betreffend zustimmungspflichtige Teile (Anlage 2)
anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1259 – abzulehnen,
- c) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/326 – abzulehnen,
- d) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/308 – abzulehnen.

Berlin, den 8. November 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Margot von Renesse
Berichterstatlerin

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Norbert Geis
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Christina Schenk
Berichterstatlerin

Anlage 1

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)
– Drucksache 14/3751 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der
Diskriminierung gleichgeschlechtlicher
Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften
(Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)**

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
(Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)**

Abschnitt 1

Begründung der Lebenspartnerschaft

§ 1

Form und Voraussetzungen

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, *die gegenüber dem Standesbeamten* persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung *und erst dann* abgegeben werden, wenn die Erklärung der Lebenspartner über *den* Vermögensstand (§ 6 Abs. 1) *vorliegt*.

(2) *Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.*

(3) *Der Standesbeamte trägt die Begründung der Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch ein.*

(4) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden

1. mit einer Person, die minderjährig oder verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;

**Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der
Diskriminierung gleichgeschlechtlicher
Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
(Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)**

Abschnitt 1

Begründung der Lebenspartnerschaft

§ 1

Form und Voraussetzungen

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts begründen eine Lebenspartnerschaft, **wenn sie gegenseitig** persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner). Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. **Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgen. Weitere Voraussetzung für die Begründung der Lebenspartnerschaft ist, dass die Lebenspartner eine Erklärung über ihren Vermögensstand (§ 6 Abs. 1) abgegeben haben.**

(2) **entfällt**

(3) **entfällt**

(4) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden

1. mit einer Person, die minderjährig oder verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;

Entwurf

3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern.

Abschnitt 2 Wirkungen der Lebenspartnerschaft

§ 2

Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft

Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung.

§ 3

Lebenspartnerschaftsname

(1) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung *gegenüber dem Standesbeamten* den Geburtsnamen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. *Wird die Erklärung später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.*

(2) Ein Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung *gegenüber dem Standesbeamten* dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann *gegenüber dem Standesbeamten* widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder seinen Geburtsnamen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist.

§ 4

Umfang der Sorgfaltspflicht

Die Lebenspartner haben bei der Erfüllung der sich aus dem lebenspartnerschaftlichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern,

4. **wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.**

Abschnitt 2

Wirkungen der Lebenspartnerschaft

§ 2

Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft

Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung **sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung** verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung.

§ 3

Lebenspartnerschaftsname

(1) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung den Geburtsnamen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. **Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgen. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer später abgegebenen Erklärung ist ihre öffentliche Beglaubigung.**

(2) Ein Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. **Die Erklärung wird wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgt.** Die Erklärung kann widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. **Der Widerruf wird wirksam, wenn er vor der zuständigen Behörde erfolgt.** Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

§ 5

Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt

Die Lebenspartner sind einander zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Die §§ 1360a, 1360b des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 6

Erklärung über den Vermögensstand

(1) Vor der Begründung der Lebenspartnerschaft haben sich die Lebenspartner *gegenüber dem Standesbeamten* über den Vermögensstand zu erklären. *Die Erklärung erfolgt in der Weise, dass die Lebenspartner mitteilen*, dass sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben, oder *dass sie eine Ausfertigung eines Lebenspartnerschaftsvertrages (§ 7) überreichen*.

(2) Beim Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft wird Vermögen, das die Lebenspartner zu Beginn der Lebenspartnerschaft haben oder während der Lebenspartnerschaft erwerben, nicht gemeinschaftliches Vermögen. Jeder Lebenspartner verwaltet sein Vermögen selbst. Bei Beendigung des Vermögensstandes wird der Überschuss, den die Lebenspartner während der Dauer des Vermögensstandes erzielt haben, ausgeglichen. Die §§ 1371 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 7

Lebenspartnerschaftsvertrag

(1) Die Lebenspartner können ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. Der Vertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Lebenspartner zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden. Die §§ 1409 und 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn die Lebenspartner vor der Begründung der Lebenspartnerschaft den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft in der in § 6 Abs. 1 vorgesehenen Form vereinbaren.

§ 8

Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen

(1) Zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner wird vermutet, dass die im Besitz eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner befindlichen Sachen dem Schuldner gehören. Im Übrigen gilt § 1362 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) § 1357 und die §§ 1365 bis 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 9

Sorgerechtliche Befugnisse des Lebenspartners

(1) Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Lebenspartnerschaft, hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 5

Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt

Die Lebenspartner sind einander zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Die §§ 1360a und 1360b des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 6

Erklärung über den Vermögensstand

(1) Vor der Begründung der Lebenspartnerschaft haben sich die Lebenspartner über den Vermögensstand zu erklären. **Dabei müssen** die Lebenspartner **entweder erklären**, dass sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben, oder sie müssen **einen** Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) **abgeschlossen haben**.

(2) unverändert

(3) Ist die Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 oder der Lebenspartnerschaftsvertrag unwirksam, so besteht Vermögenstrennung.

§ 7

unverändert

§ 8

Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen

(1) Zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner wird vermutet, dass die im Besitz eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner befindlichen **beweglichen** Sachen dem Schuldner gehören. Im übrigen gilt § 1362 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben.

§ 10
Erbrecht

(1) Der überlebende Lebenspartner des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Zusätzlich stehen ihm die zum lebenspartnerschaftlichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Geschenke zur Begründung der Lebenspartnerschaft als Voraus zu. Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Lebenspartner die ganze Erbschaft.

(3) Das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers

1. die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 gegeben waren und der Erblasser die Aufhebung beantragt oder ihr zugestimmt hatte oder
2. der Erblasser einen Antrag nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 gestellt hatte und dieser Antrag begründet war.

In diesen Fällen gilt § 16 entsprechend.

(4) Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Die §§ 2266 bis 2273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(5) Auf eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Lebenspartner bedacht hat, ist § 2077 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(6) Hat der Erblasser den überlebenden Lebenspartner durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, kann dieser von den Erben die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil verlangen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichtteil gelten entsprechend.

(7) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbverzicht gelten entsprechend.

§ 10
Erbrecht

(1) Der überlebende Lebenspartner des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Zusätzlich stehen ihm die zum lebenspartnerschaftlichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Geschenke zur Begründung der Lebenspartnerschaft als Voraus zu. **Ist der überlebende Lebenspartner neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so steht ihm der Voraus nur zu, soweit er ihn zur Führung eines angemessenen Haushaltes benötigt.** Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Hat der Erblasser den überlebenden Lebenspartner durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, kann dieser von den Erben die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil verlangen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichtteil gelten **mit der Maßgabe** entsprechend, **dass der Lebenspartner wie ein Ehegatte zu behandeln ist.**

(7) unverändert

Entwurf

§ 11

Sonstige Wirkungen der Lebenspartnerschaft

(1) Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.

Abschnitt 3**Getrenntleben der Lebenspartner**

§ 12

Unterhalt bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen während der Lebenspartnerschaft angemessenen Unterhalt verlangen. Der nichterwerbstätige Lebenspartner kann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, es sei denn, dass dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Lebenspartnerschaft und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Lebenspartner nicht erwartet werden kann.

(2) Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unbillig wäre. § 1361 Abs. 4 und § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 13

Hausratsverteilung bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Lebenspartner herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Lebenspartner zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(2) Haushaltsgegenstände, die den Lebenspartnern gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt. Das Gericht kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.

(3) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Lebenspartner nichts anderes vereinbaren.

§ 14

Wohnungszuweisung bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Lebenspartner verlangen, dass ihm der andere die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Steht einem Lebenspartner allein oder gemeinsam mit einem Dritten das

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 11

unverändert

Abschnitt 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die gemeinsame Wohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Ist ein Lebenspartner verpflichtet, dem anderen Lebenspartner die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung zu überlassen, so kann er vom anderen Lebenspartner eine Vergütung für die Benutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Abschnitt 4
Aufhebung der Lebenspartnerschaft

§ 15
Aufhebung

(1) Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch gerichtliches Urteil aufgehoben.

(2) Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft auf, wenn

1. beide Lebenspartner erklärt haben, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, und seit der Erklärung zwölf Monate vergangen sind;
2. ein Lebenspartner erklärt hat, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, und seit der Zustellung dieser Erklärung an den anderen Lebenspartner 36 Monate vergangen sind;
3. die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre.

(3) Die Lebenspartner können ihre Erklärungen nach Absatz 2 Nr. 1 *und* 2 widerrufen, solange die Lebenspartnerschaft noch nicht aufgehoben ist. Widerruft im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 einer der Lebenspartner seine Erklärung, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, hebt das Gericht die Lebenspartnerschaft auf, wenn seit der *Zustellung dieser* Erklärung 36 Monate vergangen sind.

(4) Die Erklärungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 und nach Absatz 3 bedürfen der öffentlichen Beurkundung.

§ 16
Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

(1) Kann ein Lebenspartner nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, kann er vom anderen Lebenspartner den nach den Lebensverhältnissen während der Lebenspartnerschaft angemessenen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm eine Erwerbstätigkeit, insbesondere wegen seines Alters oder wegen Krankheiten oder anderer Gebrechen, nicht erwartet werden kann.

Abschnitt 4
Aufhebung der Lebenspartnerschaft

§ 15
Aufhebung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Lebenspartner können ihre Erklärungen nach Absatz 2 Nr. 1 **oder** 2 widerrufen, solange die Lebenspartnerschaft noch nicht aufgehoben ist. Widerruft im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 einer der Lebenspartner seine Erklärung, hebt das Gericht die Lebenspartnerschaft auf, wenn seit der **Abgabe der übereinstimmenden** Erklärung 36 Monate vergangen sind.

(4) Die Erklärungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 und nach Absatz 3 **müssen persönlich abgegeben werden und** bedürfen der öffentlichen Beurkundung. **Sie können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.**

§ 16
Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

(1) unverändert

Entwurf

(2) Der Unterhaltsanspruch erlischt, wenn der Berechtigte eine Ehe eingeht oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet. Im übrigen gelten § 1578 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 erster Halbsatz und Satz 4, Abs. 2 und 3, §§ 1578a bis 1581 und 1583 bis 1586 und § 1586b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 17

Familiengerichtliche Entscheidung

Können sich die Lebenspartner anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht darüber einigen, wer von ihnen die gemeinsame Wohnung künftig bewohnen oder wer die Wohnungseinrichtung und den sonstigen Hausrat erhalten soll, so regelt auf Antrag das Familiengericht die Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat nach billigem Ermessen. Dabei hat das Gericht alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung oder am Hausrat hat rechtsgestaltende Wirkung.

§ 18

Entscheidung über die gemeinsame Wohnung

(1) Für die gemeinsame Wohnung kann das Gericht bestimmen, dass

1. ein von beiden Lebenspartnern eingegangenes Mietverhältnis von einem Lebenspartner allein fortgesetzt wird oder
2. ein Lebenspartner in das nur von dem anderen Lebenspartner eingegangene Mietverhältnis an dessen Stelle eintritt.

(2) Steht die gemeinsame Wohnung im Eigentum oder Miteigentum eines Lebenspartners, so kann das Gericht für den anderen Lebenspartner ein Mietverhältnis an der Wohnung begründen, wenn der Verlust der Wohnung für ihn eine unbillige Härte wäre.

(3) Die §§ 3 bis 7 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats und § 60 des Wohnungseigentumsgesetzes gelten entsprechend.

§ 19

Entscheidung über den Hausrat

Für die Regelung der Rechtsverhältnisse am Hausrat gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 10 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats entsprechend. Gegenstände, die im Alleineigentum eines Lebenspartners oder im Miteigentum eines Lebenspartners und eines Dritten stehen, soll das Gericht dem anderen Lebenspartner nur zuweisen, wenn dieser auf ihre Weiterbenutzung angewiesen ist und die Überlassung dem anderen zugemutet werden kann.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Bei der Ermittlung des Unterhalts des früheren Lebenspartners geht dieser im Falle des § 1581 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem neuen Lebenspartner und den übrigen Verwandten im Sinne des § 1609 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor; alle anderen gesetzlich Unterhaltsberechtigten gehen dem früheren Lebenspartner vor.

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2**Artikel 2****Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs****Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 204 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Ansprüche zwischen Lebenspartnern, solange die Lebenspartnerschaft *nicht aufgehoben ist*.“

1. Dem § 204 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Ansprüche zwischen Lebenspartnern, solange die Lebenspartnerschaft **besteht**.“

2. Die §§ 569 bis 569b werden wie folgt gefasst:

„§ 569

(1) In ein Mietverhältnis über Wohnraum tritt mit dem Tod des Mieters der Ehegatte ein, der mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führt. Dasselbe gilt für Lebenspartner.

(2) Leben in dem gemeinsamen Haushalt Kinder des Mieters, treten diese mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein, wenn nicht der Ehegatte eintritt. Andere Familienangehörige, die mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führen, treten mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein, wenn nicht der Ehegatte oder der Lebenspartner eintritt. Dasselbe gilt für Personen, die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen.

(3) Erklären eingetretene Personen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt haben, dem Vermieter, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen, gilt der Eintritt als nicht erfolgt. Für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen gilt § 206 entsprechend. Sind mehrere Personen in das Mietverhältnis eingetreten, so kann jeder die Erklärung für sich abgeben.

(4) Der Vermieter kann das Mietverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem er von dem endgültigen Eintritt in das Mietverhältnis Kenntnis erlangt hat, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, wenn in der Person des Eintretenden ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Eine abweichende Vereinbarung zum Nachteil des Mieters oder solcher Personen, die nach Absatz 1 oder 2 eintrittsberechtigt sind, ist unwirksam.

- 1a. § 528 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.“

2. unverändert

Entwurf

§ 569a

(1) Ein Mietverhältnis über Wohnraum, bei dem mehrere Personen im Sinne des § 569 gemeinsam Mieter sind, wird bei Tod eines Mieters mit den überlebenden Mietern fortgesetzt.

(2) Die überlebenden Mieter können das Mietverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.

(3) Eine abweichende Vereinbarung zum Nachteil des Mieters oder solcher Personen, die nach Absatz 1 fortsetzungsberechtigt sind, ist unwirksam.

§ 569b

(1) Die Personen, die gemäß § 569 in das Mietverhältnis eingetreten sind oder mit denen es gemäß § 569a fortgesetzt wird, haften neben dem Erben für die bis zum Tod des Mieters entstandenen Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zu diesen Personen haftet der Erbe allein, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Mieter den Mietzins für einen nach seinem Tode liegenden Zeitraum im voraus entrichtet, sind die Personen, die gemäß § 569 in das Mietverhältnis eingetreten sind oder mit denen es gemäß § 569a fortgesetzt wird, verpflichtet, dem Erben dasjenige herauszugeben, was sie infolge der Vorausentrichtung des Mietzinses ersparen oder erlangen.

(3) Der Vermieter kann, falls der verstorbene Mieter keine Sicherheit geleistet hat, von den Personen, die gemäß § 569 in das Mietverhältnis eintreten oder mit denen es gemäß § 569a fortgesetzt wird, nach Maßgabe des § 550b eine Sicherheitsleistung verlangen.“

3. Nach § 569b wird folgender § 569c eingefügt:

„§ 569c

(1) Treten beim Tod des Mieters keine Personen im Sinne des § 569 in das Mietverhältnis über Wohnraum ein oder wird es nicht mit ihnen nach § 569a fortgesetzt, so wird es mit dem Erben fortgesetzt. In diesem Fall sind sowohl der Erbe als auch der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis innerhalb eines Monats unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen, nachdem sie vom Tod des Mieters und davon Kenntnis erlangt haben, dass ein Eintritt in das Mietverhältnis oder dessen Fortsetzung nicht erfolgt ist.

(2) Bei Mietverhältnissen über andere Sachen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

4. In § 570b Abs. 3 wird die Angabe „§ 569a Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 569 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

5. § 1493 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft *endigt*, wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

4a. In § 584a Abs. 2 wird die Angabe „§ 569“ durch die Angabe „§ 569c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

5. § 1493 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft **endet**, wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. § 1586 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „mit der Wiederheirat“ die Wörter „, der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Zeit der Wiederheirat“ die Wörter „, der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
7. § 1617c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder der Lebenspartner der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
8. In § 1682 Satz 2 werden nach den Wörtern „Elternteil und“ die Wörter „dessen Lebenspartner oder“ eingefügt.
9. In § 1685 Abs. 2 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „sowie den Lebenspartner oder früheren Lebenspartner“ eingefügt.
10. Nach § 1687a wird folgender § 1687b eingefügt:
- „§ 1687b
- (1) Der Ehegatte eines allein sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, hat im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Ehegatte dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- (4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Ehegatten nicht nur vorübergehend getrennt leben.“
11. § 1757 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen hinzugefügte Name (§ 1355 Abs. 4; § 3 Abs. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz).“

6. unverändert

6a. Dem § 1608 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Lebenspartner des Bedürftigen haftet in gleicher Weise wie ein Ehegatte.“

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
12. § 1765 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Ist der Geburtsname zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes Geworden, so bleibt dieser unberührt.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen geworden, so hat das Vormundschaftsgericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten oder Lebenspartner mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.“	
13. Dem § 1767 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 1757 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Angenommene eine Lebenspartnerschaft begründet hat und sein Geburtsname zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt worden ist.“	13. unverändert
14. In § 1795 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, seinem Lebenspartner“ eingefügt.	14. unverändert
15. In § 1836c Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.	15. unverändert
16. § 1897 Abs. 5 wird wie folgt gefasst: „(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.“	16. unverändert
17. In § 1903 Abs. 2 werden nach den Wörtern „auf Eingehung einer Ehe“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.	17. unverändert
18. In § 1908i Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „den Lebenspartner“ eingefügt.	18. unverändert
19. In § 1936 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwandter“ die Wörter „, ein Lebenspartner“ eingefügt.	19. unverändert
20. § 1938 wird wie folgt gefasst: „§ 1938 Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten, den Ehegatten oder den Lebenspartner von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.“	20. unverändert
21. In § 2279 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.	21. unverändert
22. In § 2280 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.	22. unverändert
23. In § 2292 werden nach dem ersten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach dem zweiten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.	23. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3**Änderung sonstigen Bundesrechts****§ 1****Staatsangehörigkeitsgesetz**

In § 9 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 2**Abgeordnetengesetz**

Nach § 12 Abs. 3 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Entsprechendes gilt für den Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Lebenspartnern oder früheren Lebenspartnern eines Mitglieds des Bundestages.“

§ 3**Gesetz über das Bundesverfassungsgericht**

In § 61 Abs. 1 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1474), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartners“ eingefügt.

§ 4**Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst**

In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1990, BGBl. I S. 2954, 2977), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „dem Ehegatten oder“ die Wörter „Lebenspartner oder“ eingefügt.

Artikel 3**Änderung sonstigen Bundesrechts****§ 1**

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 4a**Sicherheitsüberprüfungsgesetz**

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Der volljährige Ehegatte, der Lebenspartner oder der volljährige Partner, mit dem der Betroffene in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährte), soll in die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 und 10 einbezogen werden.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „oder Lebenspartners“ durch die Wörter „, Lebenspartners oder Lebensgefährten“ ersetzt.**c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:**

„Geht der Betroffene die Ehe während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein oder begründet er die Lebenspartnerschaft oder die

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

auf Dauer angelegte Gemeinschaft in dem entsprechenden Zeitraum, so ist die zuständige Stelle zu unterrichten, um sie in die Lage zu versetzen, die Einbeziehung des Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten in die Sicherheitsüberprüfung nachzuholen.“

d) In Satz 5 wird das Wort „Lebenspartners“ durch das Wort „Lebensgefährten“ ersetzt.

2. In den §§ 5 Abs. 1 Satz 2, 6 Abs. 2 Satz 1, 11 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 5 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 2, 17 Abs. 2 Satz 4, 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder Lebenspartners“ jeweils durch die Wörter „, Lebenspartners oder Lebensgefährten“ ersetzt.

3. In den §§ 11 Abs. 2 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 3, Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1, 16 Abs. 1 und 27 Satz 4 werden die Wörter „oder Lebenspartner“ jeweils durch die Wörter „, Lebenspartner oder Lebensgefährte“ ersetzt.

§ 5

Minderheiten-Namensänderungsgesetz

§ 2 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1997, BGBl. II S. 1406), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehenamen“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Kinder, deren Ehegatten oder Lebenspartner erstreckt sich eine Namensänderung nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

§ 6

Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner,“.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“.

2. In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

§ 5

unverändert

§ 6

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**§ 7
Personenstandsgesetz****§ 7
entfällt**

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Standesbeamte führt ein Heiratsbuch, ein Familienbuch, ein Lebenspartnerschaftsbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch (Personenstandsbücher).“
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das Lebenspartnerschaftsbuch dient der Eintragung der Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“
3. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
„Zweiter Abschnitt. Eheschließung, Heiratsbuch und Familienbuch; Begründung der Lebenspartnerschaft und Lebenspartnerschaftsbuch“.
4. § 14 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft,“.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. wenn das Kind die Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet,“.
 - b) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Familienbuch wird für ein Kind nicht mehr fortgeführt, wenn es die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet hat. Es wird jedoch im Familienbuch der Eltern auch nach seiner Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“
6. Dem Zweiten Abschnitt wird folgender Unterabschnitt d angefügt:
„d) Begründung der Lebenspartnerschaft und Lebenspartnerschaftsbuch

§ 15f

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, haben dies bei einem der nach Absatz 2 zuständigen Standesbeamten anzumelden.

(2) Für die Prüfung der Voraussetzungen gilt § 5 Abs. 1 bis 3, für die Feststellung der Voraussetzungen und die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Erklärungen gilt § 6 entsprechend.

(3) Für den Fall der lebensgefährlichen Erkrankung eines Erklärenden gilt § 7 entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 15g

(1) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartner und der bei der Begründung anwesenden Zeugen zu beurkunden.

(2) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen

- 1. die Vor- und Familiennamen der Lebenspartner, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,*
- 2. die Vor- und Familiennamen bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesender Zeugen, ihr Alter, Beruf und Wohnort,*
- 3. die Erklärungen der Lebenspartner zur Begründung der Lebenspartnerschaft,*
- 4. der Lebenspartnerschaftsname, wenn dieser bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird.*

(3) Die Eintragung ist von den Lebenspartnern, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 15h

Im Lebenspartnerschaftsbuch sind unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft zu vermerken

- 1. der Tod der Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse,*
- 2. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,*
- 3. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft,*
- 4. die Änderung oder allgemein bindende Feststellung des Namens,*
- 5. der Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,*
- 6. die erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft oder die Eheschließung eines Lebenspartners,*
- 7. Berichtigungen.*

§ 15i

(1) Die Erklärung,

- 1. durch die Lebenspartner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen,*
- 2. durch die ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,*
- 3. durch die ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annimmt,*

kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der das Lebenspartnerschaftsbuch führt; er vermerkt auf Grund der Erklärungen die geänderte Namensführung im Lebenspartnerschaftseintrag. Ist die Lebenspartnerschaft nicht in einem deutschen Lebenspartnerschaftsbuch beurkundet, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.“

7. § 37 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder des Lebenspartners oder ein Vermerk, dass der Verstorbene eine Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht geführt hat,“.

8. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

(1) Hat ein Deutscher im Ausland eine Lebenspartnerschaft begründet, so kann die Lebenspartnerschaft auf Antrag eines Lebenspartners in das vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin geführte Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen werden. Gleiches gilt, wenn ein Lebenspartner Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist.

(2) Für die Anlegung und Fortführung des Lebenspartnerschaftsbuchs gelten die §§ 15g und 15h, für die Grundlagen der Eintragung gilt § 15b entsprechend.“

9. In § 44 Abs. 1 wird nach dem Wortteil „Heirats-“,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-“,“ eingefügt.

10. In § 44a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortteil „Heirats-“,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-“,“ eingefügt.

11. § 44b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Heiratsbuchs“,“ das Wort „Lebenspartnerschaftsbuchs“,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Heirat“,“ die Wörter „Begründung einer Lebenspartnerschaft“,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Heirat“,“ die Wörter „der Begründung einer Lebenspartnerschaft“,“ eingefügt.

12. § 46a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. im Lebenspartnerschaftsbuch die Angaben über Beruf und Wohnort der Lebenspartner sowie die Angaben über die Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihr Alter, ihren Beruf und Wohnort,“.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wortteil „Heirats-“,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-“,“ eingefügt.

Entwurf

13. In § 46b Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wortteil „Heirats-“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-“ eingefügt.
14. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Eheschließung,“ die Wörter „Begründung der Lebenspartnerschaft,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wortteil „Heirats-“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-“ eingefügt.
15. In § 61 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten,“ das Wort „Lebenspartnern,“ eingefügt.
16. § 61a Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Geburts-, Heirats-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden,“.
17. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:
- „§ 63a
- In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen
1. die Vornamen und der Familienname der Lebenspartner, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,
 2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.“
18. § 64 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners oder ein Vermerk, dass der Verstorbene nicht verheiratet war und keine Lebenspartnerschaft führte,“.
19. In § 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortteil „Heirats-“ ein Komma und der Wortteil „Lebenspartnerschafts-“ eingefügt.
20. In § 68a werden nach den Wörtern „des Familienbuchs,“ die Wörter „des Lebenspartnerschaftsbuchs“ eingefügt.
21. In § 70 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:
- „9a. die Anmeldung und Begründung der Lebenspartnerschaft,“.

§ 8

Beamtenrechtsrahmengesetz

Nach § 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 8

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 1a

Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden.“

**§ 9
Bundesbeamtengesetz****§ 9
entfällt**

§ 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

**§ 10
Bundesbesoldungsgesetz****§ 10
entfällt**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

2. § 57 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Mietzuschuss wird demjenigen Ehegatten gewährt, den die Ehegatten bestimmen; treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Ehegatte die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 findet keine Anwendung.“

**§ 11
Bundesreisekostengesetz****§ 11
entfällt**

Nach § 1 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 12**Bundesumzugskostengesetz**

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

§ 13**Sonderurlaubsverordnung**

§ 12 Abs. 3 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder der eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird die folgt gefasst:
 - „2. Tod des Ehegatten, eines Kindes, eines Elternteils oder des eingetragenen Lebenspartners 2 Arbeitstage“.

§ 14**Erziehungsurlaubsverordnung**

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehepartners“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

§ 15**Bundeslaufbahnverordnung**

In § 10 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „eingetragenen Lebenspartner,“ eingefügt.

§ 16**Trennungsgeldverordnung**

Nach § 1 Abs. 4 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartnerschaften sinngemäß anzuwenden.“

§ 17**Transplantationsgesetz**

Das Transplantationsgesetz vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12

entfällt

§ 13

entfällt

§ 14

entfällt

§ 15

entfällt

§ 16

entfällt

§ 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder eingetragener Lebenspartner (Lebenspartner)“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Ehegatten,“ das Wort „Lebenspartner,“ eingefügt.

§ 18**Approbationsordnung für Apotheker**

In § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „bei Lebenspartnerschaften auch ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 18

entfällt

§ 19**Gesetz über das Apothekenwesen**

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. durch den überlebenden erbberechtigten Ehegatten oder Lebenspartner bis zu dem Zeitpunkt der Heirat oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft, sofern er nicht selbst eine Erlaubnis gemäß § 1 erhält.“

§ 19

unverändert

§ 20**Approbationsordnung für Ärzte**

In § 10 Abs. 4 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a jeweils nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften auch ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ angefügt.

§ 20

entfällt

§ 21**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten**

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 21

entfällt

§ 22**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem

§ 22

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 23**Approbationsordnung für Zahnärzte**

§ 9 Abs. 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Gesuch ist bei Ledigen ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem für ihre Ehe geführten Familienbuch oder, falls ein solches nicht geführt wird, ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde, bei Lebenspartnerschaften auch ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch beizufügen.“

§ 24**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 25**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 26**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 27**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wör-

§ 23

entfällt

§ 24

entfällt

§ 25

entfällt

§ 26

entfällt

§ 27

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

tern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 28**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege****§ 28
entfällt**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 29**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten****§ 29
entfällt**

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 30**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin****§ 30
entfällt**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 31**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten****§ 31
entfällt**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 32**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister****§ 32
entfällt**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 33

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für
Physiotherapeuten**

§ 33

entfällt

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 34

Unterhaltsvorschussgesetz

§ 34

entfällt

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in Deutschland bei einem Elternteil lebt, der nicht verheiratet ist und keine Lebenspartnerschaft führt, oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, auch dann, wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.“

2. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „nicht vorgelegen“ durch die Wörter „nicht durchgehend vorgelegen“ ersetzt.

§ 35

Bundessozialhilfegesetz

§ 35

entfällt

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner zu berücksichtigen;“

2. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt sowie nach dem Wort „Hilfesuchenden“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. In § 81 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Eltern“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt und werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder sein Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
6. § 92c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erbe des Hilfeempfängers, seines Ehegatten oder Lebenspartners, falls der Ehegatte oder Lebenspartner vor dem Hilfeempfänger stirbt, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe mit Ausnahme der vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe verpflichtet.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten oder Lebenspartners besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrennlebens der Ehegatten oder Lebenspartner gewährt worden ist.“
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Hilfeempfängers“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt und werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seines Lebenspartners“ eingefügt.
7. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „den Lebenspartner“ eingefügt.
8. In § 116 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
9. In § 119 Abs. 5a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. In § 140 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 36

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners abhängig ist, der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 1200 Deutsche Mark für den Ehegatten oder Lebenspartner und eines Betrages von 500 Deutsche Mark für jede Person, die von dem Hilfesuchenden, seinem Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten wird,“.

2. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Eheleute“ die Wörter „oder beide Lebenspartner“ eingefügt.

§ 37

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

In § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1971, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, seinem Lebenspartner“ eingefügt.

§ 38

Asylbewerberleistungsgesetz

In § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 39

Graduiertenförderungsgesetz

In § 7a Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Graduiertenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „den Ehegatten“ und „der Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 40

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort

§ 36

entfällt

§ 37

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

In § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (**BGBl. I S. 2018**), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, seinem Lebenspartner“ eingefügt.

§ 38

entfällt

§ 39

entfällt

§ 40

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„verheiratet“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden“ eingefügt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führenden“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 4 Nr. 4 wird der Halbsatz „; dasselbe gilt für Unterhaltsleistungen des früheren oder dauernd getrennt lebenden Lebenspartners“ angefügt.

6. In § 24 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Lebenspartners“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ersetzt durch folgende Nummer 2:

„2. vom Einkommen der Elternteile, die dauernd voneinander getrennt leben, und vom Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners jeweils 1 565 DM.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 und 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“.
9. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
10. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
11. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
12. In § 47a Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
13. In § 50 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
14. § 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 41**Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz****§ 41
entfällt**

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
2. In § 16 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder sein Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 22 werden in der Überschrift und in Satz 1 nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. In § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 8 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. In § 27 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 42
Berufliches Rehabilitierungsgesetz

§ 8 Abs. 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem ersten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach dem zweiten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 43
Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ die Wörter „oder § 27a Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 44
Ausländergebührenverordnung

In § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), die durch ... geändert worden ist, wird jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 42
entfällt

§ 42a
Bundeskleingartengesetz

§ 12 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute oder Lebenspartner gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten oder Lebenspartners mit dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Abs. 1 entsprechend.“

2. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 569a Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 569b Abs. 1 und 2“ ersetzt.

§ 43
entfällt

§ 44
entfällt

Entwurf

§ 45
Aufenthaltsgesetz/EWG

Das Aufenthaltsgesetz/EWG vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners einer nach § 1 Abs. 1 freizügigkeitsberechtigten Person sind die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Ausländergesetzes anzuwenden.“

2. In § 15a Abs. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die Lebenspartner der durch diese Richtlinien begünstigten Personen betrifft“ eingefügt.

§ 46
Freizügigkeitsverordnung/EG

Nach § 9 Satz 1 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810), die durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Lebenspartner von Personen, deren Recht auf Einreise und Aufenthalt sich aus § 1 Abs. 1 bis 3 ergibt, findet § 18 Abs. 1 des Ausländergesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass anstelle der dort genannten Voraussetzungen der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EG genügt.“

§ 47
Ausländergesetz

Das Ausländergesetz (Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1990, BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Nachzug von Lebenspartnern

Dem ausländischen Lebenspartner eines Ausländers kann eine Aufenthaltserlaubnis für die Herstellung und Wahrung der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt und verlängert werden. Auf die Einreise und den Aufenthalt des Lebenspartners finden § 17 Abs. 2 bis 5, §§ 18, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 bis 4, §§ 23, 25 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 entsprechend Anwendung.“

2. Dem § 29 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Dem Lebenspartner eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 eine Aufenthaltsbewilligung für die Herstellung und Wahrung der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft erteilt werden. Für die Verlängerung gilt Absatz 3 entsprechend.“

3. In § 31 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 45
entfällt

§ 46
entfällt

§ 47
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. In § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „ehelicher“ die Wörter „oder lebenspartnerschaftlicher“ eingefügt.

§ 48
Konsulargesetz

Das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „sowie seinen Lebenspartner“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den vom Auswärtigen Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern besonders bezeichneten Konsularbezirken sind die Konsularbeamten beauftragt, Eheschließungen und Begründungen von Eingetragenen Lebenspartnerschaften vorzunehmen und zu beurkunden, sofern mindestens einer der Eheschließenden oder der die Lebenspartnerschaft Begründenden Deutscher und keiner von ihnen Angehöriger des Empfangsstaates ist. Sie gelten dabei als Standesbeamte im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Lebenspartnerschaftsgesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften; sie haben diese Vorschriften, soweit sie die Anmeldung der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, die Prüfung der Eheschließung oder der Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft, die Vornahme und Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und die Ausstellung von Personenstandsurkunden über die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft betreffen, anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 45 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes ist das Auswärtige Amt; als Sitz des Standesbeamten im Sinne des § 50 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes gilt der Sitz der Bundesregierung. Für die Befreiung eines ausländischen Verlobten von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

(2) Der bei der Eheschließung errichtete Heiratseintrag oder der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft errichtete Lebenspartnerschaftseintrag ist zusammen mit den von den Eheschließenden oder den die Lebenspartnerschaft Begründenden beigebrachten Urkunden und sonstigen die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft betreffenden Vorgängen unverzüglich, die für das Zweitbuch bestimmte Abschrift des Heiratseintrags oder des Lebenspartnerschaftseintrags am Jahresende dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu übersenden. Dieser gilt nach Zugang des Heiratseintrags oder des Lebenspartnerschaftseintrags als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet worden ist.“

3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und in § 24 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Eheschließungen“ die Wörter „und Begründungen von Eingetragenen Lebenspartnerschaften“ eingefügt.

§ 48
entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 49**Gesetz über den Auswärtigen Dienst**

Dem § 19 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehepartner und deren Angehörigen beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

§ 50**Gerichtsverfassungsgesetz**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23a werden in Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Lebenspartnerschaftssachen.“
2. In § 23b Abs. 1 Satz 2 werden in Nummer 14 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:
„15. Lebenspartnerschaftssachen.“
3. In § 138 Abs. 2 werden die Wörter „die Nichtigerklärung einer Ehe, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder“ gestrichen.
4. § 155 wird wie folgt geändert:
 - a) I Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner Partei ist, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.
 - b) In II Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 51**Rechtspflegergesetz**

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen im Sinne des Zweiten Abschnittes des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und Angelegenheiten, die im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Lebenspartnerschaftsgesetz dem Familiengericht übertragen sind;“.
2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „Bürgerlichen Gesetzbuch“ die Wörter „und Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Aufhebung einer Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehegatten oder

§ 49

entfällt

§ 50

unverändert

§ 51

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Lebenspartners, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes);“.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Entscheidung über die Stundung der Ausgleichsforderung im Falle des § 1382 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung im Falle des § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 4 des Lebenspartnerschaftsgesetzes;“

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten oder Lebenspartners, eines Sorgeberechtigten oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft mit Ausnahme der Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten nach § 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

§ 52**Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.
2. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 6 wird aufgehoben.
3. In § 53 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „bis 3“ gestrichen.
4. In § 55 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bis 3“ gestrichen.
5. In § 114a Abs. 1 Satz 2 und in § 155 Abs. 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
6. In § 170 Abs. 4 werden die Wörter „gelten § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

§ 53**Beurkundungsgesetz**

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

§ 52

unverändert

§ 53

unverändert

Entwurf

- „2a. Angelegenheiten seines Lebenspartners oder früheren Lebenspartners,“.
2. In § 6 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. sein Lebenspartner,“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. seinem Ehegatten oder früheren Ehegatten,“.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. seinem Lebenspartner oder früheren Lebenspartner oder“.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. mit dem Notar verheiratet ist,“.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. mit ihm eine Lebenspartnerschaft führt oder“.

§ 54

Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 41 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.
2. § 78 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. die Lebenspartner in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Folgesachen in allen Rechtszügen, *am Verfahren über Folgesachen beteiligte Dritte nur für die weitere Beschwerde nach § 621e Abs. 2 vor dem Bundesgerichtshof*,“
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Parteien und am Verfahren beteiligte Dritte in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 und § 661 Abs. 1 Nr. 6 in allen Rechtszügen, in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 10 mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Nr. 11 sowie in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 4 nur vor den Gerichten des höheren Rechtszuges,“.
3. Dem § 93a wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Absätze 1 und 2 gelten in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 54

Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 78 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. die Lebenspartner in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Folgesachen in allen Rechtszügen,“.
- b) unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>4. In § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden nach den Wörtern „und ihren Ehegatten“ die Wörter „oder ihren Lebenspartner“ eingefügt.</p> <p>5. In § 154 Abs. 1 werden nach den Wörtern „ob zwischen den Parteien eine Ehe“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft“ und nach den Wörtern „Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe“ die Wörter „oder der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.“</p> <p>6. In § 313a Abs. 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 2 und 3;“.</p> <p>7. In § 328 Abs. 2 werden vor dem Wort „handelt“ die Wörter „oder um eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne des § 661 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ eingefügt.</p> <p>8. In § 383 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.</p> <p>9. Nach § 660 wird folgender Siebenter Abschnitt eingefügt:
„Siebenter Abschnitt
Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen
§ 661
(1) Lebenspartnerschaftssachen sind Verfahren, welche zum Gegenstand haben
1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft aufgrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft,
3. die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft,
4. die durch die Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
5. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung und am Hausrat der Lebenspartner,
6. Ansprüche aus dem lebenspartnerschaftlichen Güterrecht, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind,
7. Entscheidungen nach § 6 Abs. 2 Satz 4 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
(2) In Lebenspartnerschaftssachen finden die für Verfahren auf Scheidung, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens und für Verfahren in anderen Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 5, 7, 8 und 9 geltenden Vorschriften jeweils entsprechende Anwendung.“</p> | <p>3a. In § 97 Abs. 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „ sowie für Lebenspartnerschaftssachen der in § 661 Abs. 1 Nr. 5 und 7 bezeichneten Art, die Folgesache einer Aufhebungssache sind.“ angefügt.</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> |
|--|--|

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) § 606a gilt mit den folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die deutschen Gerichte sind auch dann zuständig, wenn
 - a) einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 jedoch nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Lebenspartnerschaft vor einem deutschen Standesbeamten begründet worden ist.
2. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.
3. In Absatz 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Staaten, denen die Ehegatten angehören, der registerführende Staat.“

- | | |
|---|--|
| <p>10. § 739 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Vermutung des § 8 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner.“ <p>11. In § 850c Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ eingefügt.</p> <p>12. § 850d wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „, dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ eingefügt. b) In Absatz 2 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt:
„b) der Lebenspartner und ein früherer Lebenspartner,“. c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c, der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d. <p>13. In § 850i Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „, seines Lebenspartners, eines früheren Lebenspartners“ eingefügt.</p> <p>14. In § 863 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ eingefügt.</p> | <p>10. unverändert</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> <p>13. unverändert</p> <p>14. unverändert</p> |
|---|--|

§ 55**Insolvenzordnung****§ 55**

unverändert

Nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgende Nummer 1a eingefügt:

- „1a. der Lebenspartner des Schuldners, auch wenn die Lebenspartnerschaft erst nach der Rechtshandlung eingegangen oder im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist;“.

Entwurf

**§ 56
Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Nr. 2 wird nach dem Wort „Ehegatte,“ das Wort „Lebenspartner,“ eingefügt.
2. In § 52 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.
3. In § 149 Abs. 1 und in § 404 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 361 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte,“ die Wörter „der Lebenspartner,“ eingefügt.
5. In § 395 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

**§ 57
Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.
2. Nach § 45 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die vorstehenden Regelungen gelten für Lebenspartnerschaften entsprechend.“
3. § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.“
4. § 50c Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.“
5. § 53 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Verfügung, durch die auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt oder die Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**§ 56
unverändert****§ 57
unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), aufgehoben wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.“

6. § 55b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In dem Verfahren, das die Feststellung des Vaters eines Kindes zum Gegenstand hat, hat das Gericht die Mutter des Kindes sowie, wenn der Mann gestorben ist, dessen Ehefrau, Lebenspartner, Eltern und Kinder zu hören.“

7. § 68a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel ist auch dem Ehegatten des Betroffenen, seinem Lebenspartner, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung zu geben, es sei denn, der Betroffene widerspricht mit erheblichen Gründen.“

8. § 69g Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschwerde gegen die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und eine Entscheidung, durch die die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts abgelehnt wird, steht unbeschadet des § 20 dem Ehegatten des Betroffenen, dem Lebenspartner des Betroffenen, denjenigen, die mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind, sowie der zuständigen Behörde zu.“

9. In § 70d Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. dem Lebenspartner des Betroffenen, wenn die Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben,“.

§ 58**Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316 – 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für den Lebenspartner.“

2. § 6 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) den nach § 5 Abs. 3 Satz 1 bis 3 zu hörenden Personen;“.

§ 59**Sozialgerichtsgesetz**

In § 73 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

§ 58

unverändert

§ 59

unverändert

Entwurf

§ 60
Gerichtskostengesetz

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erhebung von Kosten für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozessordnung gelten auch für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozessordnung, die Folgesachen einer Scheidungssache sind, und Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 5 und 7 der Zivilprozessordnung, die Folgesache eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft sind. Für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 9 der Zivilprozessordnung und Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung gelten sie auch dann, wenn nach § 621a Abs. 2 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist.“

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Ehesachen und in Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung ist für die Einkommensverhältnisse das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Eheleute oder der Lebenspartner einzusetzen.“

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehesachen“ die Wörter „und in Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.

3. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Lebenspartnerschaftssache nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und deren Folgesachen (§ 661 Abs. 2, § 623 Abs. 1, 4 und 5 der Zivilprozessordnung) gelten Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 60
Gerichtskostengesetz

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) **In der Überschrift werden das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „Familiensachen“ durch die Wörter „Familien- und Lebenspartnerschaftssachen“ ersetzt.**

b) **In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Familiensachen“ durch die Wörter „Familien- und Lebenspartnerschaftssachen“ ersetzt.**

c) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Ehesachen und in Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung ist für die Einkommensverhältnisse das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Eheleute oder der Lebenspartner einzusetzen.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehesachen“ die Wörter „und in Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.

3. § 19a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Lebenspartnerschaftssache nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und deren Folgesachen (§§ 661 Abs. 2, 623 Abs. 1 und 5 der Zivilprozessordnung) gelten Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 entsprechend.“

c) unverändert

Entwurf

4. § 20 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „In Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 7 *und* § 661 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung bestimmt sich der Wert, soweit die Benutzung der Wohnung zu regeln ist, nach dem dreimonatigen Mietwert, soweit die Benutzung des Hausrats zu regeln ist, nach § 3 der Zivilprozessordnung.“

5. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61
 Fälligkeit der Gebühren

(1) In folgenden Verfahren wird die Gebühr mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 der Zivilprozessordnung und nach § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs *sowie* der Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 4 und 6 der Zivilprozessordnung;
2. im Insolvenzverfahren und im schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren;
3. in den Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 1 Abs. 3).

(2) Soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.“

6. In § 65 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ *ein Komma* und die Wörter „ für Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird die Überschrift zu Teil 1 wie folgt gefasst:

„Teil 1
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familien- und Lebenspartnerschaftssachen (§ 1 Abs. 2) sowie Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung“.

b) In der Gliederung zu Teil 1 wird die Nummer V wie folgt gefasst:

„Verfahren in Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen, Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO und Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 20 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung, **auch in Verbindung mit** § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, bestimmt sich der Wert, soweit die Benutzung der Wohnung zu regeln ist, nach dem dreimonatigen Mietwert, soweit die Benutzung des Hausrats zu regeln ist, nach § 3 der Zivilprozessordnung.“

5. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61
 Fälligkeit der Gebühren

(1) In folgenden Verfahren wird die Gebühr mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich
 - a) der Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 der Zivilprozessordnung und nach § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **und**
 - b) der Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 4 und 6 der Zivilprozessordnung;
 2. unverändert
 3. unverändert
- (2) unverändert

6. In § 65 Abs. 2 werden nach dem Wort „**Scheidungsfolgesachen**“ die Wörter „, für Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,“ und **nach den Wörtern „der Zivilprozessordnung“ die Angabe „, Verfahren nach § 661 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung“** eingefügt.

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In der Gliederung zu Teil 1 wird die Nummer V wie folgt gefasst:

„**V.** Verfahren in Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen, Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO und Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft“.

Entwurf

- c) In Teil 1 wird die Überschrift des Teil 1 wie folgt gefasst:

„Teil 1

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familien- und Lebenspartnerschaftssachen (§ 1 Abs. 2) sowie Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung“.

- d) In Teil 1 wird die Überschrift des Hauptabschnitts V wie folgt gefasst:

„Verfahren in Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen, Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO und Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft“.

- e) In der Vorbemerkung vor Nummer 1516 wird das Wort „Scheidungsfolgesachen“ durch das Wort „Folgesachen“ ersetzt.

- f) Im Hauptabschnitt V des Teils 1 wird die Überschrift des 2. Abschnitts wie folgt gefasst:

„Berufungsverfahren, Beschwerden in Folgesachen nach § 629a Abs. 2 ZPO auch i.V.m. § 661 Abs. 2 ZPO“.

- g) In der Vorbemerkung vor Nummer 1526 wird das Wort „Scheidungsfolgesachen“ durch das Wort „Folgesachen“ ersetzt.

- h) Im Hauptabschnitt V des Teils 1 wird die Überschrift des 3. Abschnitts wie folgt gefasst:

„Revisionsverfahren, Beschwerden in Folgesachen nach § 629a Abs. 2 ZPO auch i.V.m. § 661 Abs. 2 ZPO“.

- i) In der Vorbemerkung vor Nummer 1536 wird das Wort „Scheidungsfolgesachen“ durch das Wort „Folgesachen“ ersetzt.

- k) In den Nummern 1701 und 1702 werden jeweils beim Gebührentatbestand nach der Angabe „ZPO“ ein Komma und die Angabe „auch i.V.m. § 661 Abs. 2 ZPO“ angefügt.

§ 61

Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 24 Abs. 3 werden die Wörter „dem Ehegatten oder einem früheren Ehegatten“ durch die Wörter „dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, dem Lebenspartner oder einem früheren Lebenspartner“ ersetzt und nach den Wörtern „die Schwägerschaft begründende Ehe“ die Wörter „oder die Lebenspartnerschaft, aufgrund *deren* jemand als verschwägert gilt,“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) In Teil 1 wird die Überschrift des Teils 1 wie folgt gefasst:

„Teil 1

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familien- und Lebenspartnerschaftssachen (§ 1 Abs. 2) sowie Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung“.

- d) In Teil 1 wird die Überschrift des Hauptabschnitts V wie folgt gefasst:

„V. Verfahren in Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen, Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO und Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft“.

- e) unverändert

- f) Im Hauptabschnitt V des Teils 1 wird die Überschrift des 2. Abschnitts wie folgt gefasst:

„Berufungsverfahren, Beschwerden in Folgesachen nach § 629a Abs. 2 ZPO, auch i.V.m. § 661 Abs. 2 ZPO“

- g) unverändert

- h) Im Hauptabschnitt V des Teils 1 wird die Überschrift des 3. Abschnitts wie folgt gefasst:

„Revisionsverfahren, Beschwerden in Folgesachen nach § 629a Abs. 2 ZPO, auch i.V.m. § 661 Abs. 2 ZPO“

- i) unverändert

- k) unverändert

§ 61

Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 24 Abs. 3 werden die Wörter „dem Ehegatten oder einem früheren Ehegatten“ durch die Wörter „dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, dem Lebenspartner oder einem früheren Lebenspartner“ ersetzt und nach den Wörtern „die Schwägerschaft begründende Ehe“ die Wörter „oder die Lebenspartnerschaft, aufgrund **derer** jemand als verschwägert gilt,“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Dem § 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Lebenspartnerschaftsverträgen.“	2. unverändert
3. In § 46 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehevertrag“ die Wörter „oder einem Lebenspartnerschaftsvertrag“ eingefügt.	3. unverändert
4. In § 60 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „des Lebenspartners“ eingefügt.	4. unverändert
5. Die Überschrift des 4. Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst: „4. Familienrechtliche Angelegenheiten und Lebenspartnerschaftssachen“.	5. unverändert
6. In § 97 Abs. 1 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt: „4. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Lebenspartner oder früheren Lebenspartner zueinander oder den Vermögensstand der Lebenspartner betreffen.“	6. unverändert
7. Nach § 99 wird folgende Vorschrift eingefügt: „§ 100 Wohnung, Hausrat (1) Für das gerichtliche Verfahren nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats wird die volle Gebühr erhoben. Kommt es zur richterlichen Entscheidung, so erhöht sich die Gebühr auf das Dreifache der vollen Gebühr. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung gekommen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr. (2) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden. (3) Der Geschäftswert bestimmt sich, soweit der Streit die Wohnung betrifft, nach dem einjährigen Mietwert, soweit der Streit den Hausrat betrifft, nach dem Wert des Hausrats. Betrifft jedoch der Streit im Wesentlichen nur die Benutzung des Hausrats, so ist das Interesse der Beteiligten an der Regelung maßgebend. Der Richter setzt den Wert in jedem Fall von Amts wegen fest. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung.“	7. unverändert
8. § 131a wird wie folgt gefasst: „§ 131a Bestimmte Beschwerden in Familien- und Lebenspartnerschaftssachen In Verfahren über Beschwerden nach § 621e der Zivilprozessordnung in 1. Versorgungsausgleichssachen, 2. Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung,	8. § 131a wird wie folgt gefasst: „§ 131a Bestimmte Beschwerden in Familien- und Lebenspartnerschaftssachen In Verfahren über Beschwerden nach § 621e der Zivilprozessordnung in 1. Versorgungsausgleichssachen, 2. Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung,

Entwurf

3. Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 6 der Zivilprozessordnung

werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben.“

§ 62

Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Scheidungssache und die Folgesachen (§ 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 der Zivilprozessordnung) sowie ein Verfahren über die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und die Folgesachen (§ 661 Abs. 1 Nr. 2 bis 7, § 661 Abs. 2, § 623 der Zivilprozessordnung) gelten als dieselbe Angelegenheit im Sinne dieses Gesetzes.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 613 der Zivilprozessordnung“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung.“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „und für Folgesachen einer Lebenspartnerschaftssache (§ 661 Abs. 1 Nr. 5 und 7, Abs. 2, § 623 der Zivilprozessordnung)“ eingefügt.

3. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehesachen“ ein Komma und die Wörter „in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.

4. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Aussöhnung“ die Wörter „Ausschluss der Vergleichsgebühr.“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Ehesachen (§ 606 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung) und in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung gilt § 23 nicht. Wird ein Vergleich, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Verfahren geschlossen, bleibt der Wert dieser Sache außer Betracht.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Verfahren über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft gilt Absatz 2 entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. **5 in Verbindung mit § 661 Abs. 2** der Zivilprozessordnung

werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben.“

§ 62

Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Scheidungssache und die Folgesachen (§ 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 der Zivilprozessordnung) sowie ein Verfahren über die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und die Folgesachen (§ 661 Abs. 2, § 623 **Abs. 1 und 5** der Zivilprozessordnung) gelten als dieselbe Angelegenheit im Sinne dieses Gesetzes.“

- 1a. In § 15 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 629b der Zivilprozessordnung“ ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung.“ eingefügt.**

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „und für Folgesachen einer Lebenspartnerschaftssache (§ 661 Abs. 1 Nr. 5 und 7, Abs. 2, § 623 **Abs. 1 und 5** der Zivilprozessordnung)“ eingefügt.

3. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung **oder der**“ eingefügt.

4. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Aussöhnung“ die Wörter „Ausschluss der Vergleichsgebühr.“ eingefügt **und nach dem Wort „Eheleuten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ angefügt.**

- b) unverändert

- c) unverändert

Entwurf

5. § 41 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Verfahren nach
 a) § 127a der Zivilprozessordnung,
 b) §§ 620, 620b Abs. 1, 2 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
 c) § 621f der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
 d) § 641d der Zivilprozessordnung,
 e) § 644 der Zivilprozessordnung
 gelten jeweils als besondere Angelegenheit.“
6. § 61a wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Beschwerde in Folgesachen“.
 b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Absatz 1 gilt sinngemäß bei Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.“
7. In § 122 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Ehesachen“ die Wörter „und in Verfahren über Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.

§ 63

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a

Eingetragene Lebenspartnerschaft

(1) Die Begründung, die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung einer eingetragenen

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. unverändert
6. unverändert
- 6a. § 63 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „(Reichsgesetzbl. I S. 256)“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.
 b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „(Reichsgesetzbl. I S. 256)“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.
7. § 122 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Satz 1 gilt im Falle der Beiordnung eines Rechtsanwalts in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sinngemäß.“
 b) In Nummer 4 des neuen Satzes 4 werden nach dem Wort „Ehesachen“ die Wörter „und in Verfahren über Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.

§ 63

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a

Eingetragene Lebenspartnerschaft

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Lebenspartnerschaft unterliegen den Sachvorschriften des registerführenden Staates. Auf die unterhaltsrechtlichen und die erbrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft ist das nach den allgemeinen Vorschriften maßgebende Recht anzuwenden; begründet die Lebenspartnerschaft danach keine gesetzliche Unterhaltsberechtigung oder kein gesetzliches Erbrecht, so findet insoweit Satz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Artikel 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Unterliegen die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft dem Recht eines anderen Staates, so ist auf im Inland befindliche bewegliche Sachen § 8 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und auf im Inland vorgenommene Rechtsgeschäfte § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit diese Vorschriften für gutgläubige Dritte günstiger sind als das fremde Recht.

(3) Bestehen zwischen denselben Personen eingetragene Lebenspartnerschaften in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Lebenspartnerschaft vom Zeitpunkt ihrer Begründung an für die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen und Folgen maßgebend.

(4) Die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft gehen nicht weiter als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des *Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft* vorgesehen.“

§ 64
Wohngeldgesetz

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes vom 11. April 2000 (BGBl. I S. 450), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. Der Lebenspartner;“.
2. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. bis zu 12 000 Deutsche Mark für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner;“.
3. In § 25 Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatte“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 65
Schuldrechtsanpassungsgesetz

§ 57 Abs. 2 Nr. 3 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft gehen nicht weiter als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des **Lebenspartnerschaftsgesetzes** vorgesehen.“

§ 64
entfällt

§ 65
Schuldrechtsanpassungsgesetz

Das Schuldrechtsanpassungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „§ 569“ durch die Angabe „§ 569c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Entwurf

„3. das Grundstück an Abkömmlinge, den Ehegatten oder Lebenspartner oder an Geschwister des Grundstückseigentümers verkauft wird oder“.

§ 66**Hausratsverordnung**

§ 21 der Verordnung über die Behandlung der Ehemohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 67**Aktiengesetz**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Abs. 3 Satz 1 und in § 115 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 135 Abs. 9 Satz 2 werden die Wörter „oder Ehegatte“ durch die Wörter „, Ehegatte oder Lebenspartner“ ersetzt.
3. In § 286 Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartnern“ eingefügt.

§ 68**Patentanwaltsordnung**

In § 137 Abs. 4 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 69**Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung**

Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 43c werden die Wörter „Verheiratetenzuschlages nach den §§ 61, 62“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach den §§ 39 bis 41“ ersetzt.
2. In § 43e und in § 43f Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
3. In § 43g Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 70**Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie**

In § 22 Satz 4 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 141 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) aufgehoben worden ist, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 57 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Grundstück an Abkömmlinge, den Ehegatten oder Lebenspartner oder an Geschwister des Grundstückseigentümers verkauft wird oder“.

§ 66

unverändert

§ 67

unverändert

§ 68

unverändert

§ 69

unverändert

§ 70**Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie**

In § 22 Satz 4 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 141 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) aufgehoben worden ist, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen

Entwurf

betrifft, und das *insoweit* zuletzt durch Artikel 145 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 71
Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatte“, die Wörter „der Lebenspartner“, eingefügt.
2. § 77 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, den Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 *wird* nach dem Wort „Ehegatten“ *das Wort* „, Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 77d Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.

§ 72
Wehrdisziplinarordnung

In § 126 Abs. 1 Nr. 1 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.

§ 73
Unterhaltssicherungsgesetz

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 wird nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„allgemeine Leistungen (§ 5), Überbrückungsgeld (§ 5a) und besondere Zuwendung (§ 5b) werden nicht gewährt für die Zeit, in der auch der Lebenspartner Grundwehrdienst leistet;“.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Der Nummer 3 werden die Wörter „sowie Kinder des Lebenspartners, die mit dem Wehrpflichtigen im gemeinsamen Haushalt leben,“ angefügt.
 - c) Der Nummer 4 werden die Wörter „sowie der Lebenspartner des Wehrpflichtigen, dessen Lebenspartnerschaft aufgehoben ist,“ angefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

betrifft, und das, **soweit es den Schutz von Bildnissen betrifft**, zuletzt durch Artikel 145 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 71
Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatte“, die Wörter „der Lebenspartner“, **und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder die Lebenspartnerschaft“** eingefügt.
2. § 77 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) **unverändert**
 - b) In Satz 2 **werden** nach dem Wort „Ehegatten“ **die Wörter „, oder einen Lebenspartner“** eingefügt.

3. **unverändert**

§ 72
unverändert

§ 73
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder den Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder dem Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 5a Satz 2 und in § 5b Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder für den Lebenspartner“ eingefügt.
5. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei einer Lebenspartnerschaft sind die allgemeinen Leistungen sowie das Überbrückungsgeld und die besondere Zuwendung an den Lebenspartner des Wehrpflichtigen auszuzahlen.“
6. In § 12a Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt nicht für die Zeit, in der auch der Lebenspartner Grundwehrdienst leistet.“
7. In der Anlage (zu § 13c) werden im Kopf der Tabelle dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führend“ angefügt.

§ 74

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner,“.
 - bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,“.
 - b) In Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6 die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.
2. § 122 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Lebenspartner oder Lebenspartner mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Bekanntgabe an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird.“

§ 74

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Dem § 183 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner.“

4. § 263 wird wie folgt gefasst:

„§ 263

Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner

Für die Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner sind die Vorschriften der §§ 739, 740, 741, 743, 744a und 745 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

§ 75

Einführungsgesetz zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz ... angefügt:

„(...) Die durch § 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften sind auf alle beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

§ 76

Grunderwerbsteuergesetz

In § 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Nummern 3 bis 7 wie folgt gefasst:

„3. der Erwerb eines zum Nachlass gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Den Miterben steht der überlebende Ehegatte gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat oder wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Zugewinn des verstorbenen Ehegatten ein zum Nachlass gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben steht der überlebende Lebenspartner gleich, wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Überschuss oder Zugewinn des verstorbenen Lebenspartners ein zum Nachlass gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten oder Lebenspartner gleich;

4. der Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder den Lebenspartner des Veräußerers;

5. der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten oder Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung oder nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft;

6. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten oder Lebenspartner gleich;

§ 75

entfällt

§ 76

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten oder Lebenspartner gleich;“.

§ 77

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „, des Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, oder an den Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe sowie in Fällen der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und des Getrenntlebens von Lebenspartnern entsprechend. In Fällen der Lebenspartnerschaft, in der die Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, gelten Unterhaltsleistungen von dem Lebenspartner mit dem höheren Gesamtbetrag der Einkünfte bis zur Höhe der Hälfte des Differenzbetrags zu dem niedrigeren Gesamtbetrag der Einkünfte des anderen Lebenspartners, höchstens bis zu 40 000 Deutsche Mark, als erbracht und können insoweit auf Antrag des Gebers mit Zustimmung des Empfängers als Sonderausgaben abgezogen werden; die Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.“
 - b) Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leben zwei Alleinstehende oder Lebenspartner in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Familienangehörige“ durch das Wort „Angehörige“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. freiwillige Zuwendungen, Zuwendungen auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht und Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner gesetzlich unterhaltsberechtigter Person oder deren Ehegatten oder Lebenspartner, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;“.
4. In § 33a Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 steht einem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ein nicht dauernd getrennt lebender Lebenspartner gleich.“

§ 77

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 78
Erbschaftsteuergesetz**§ 78**
entfällt

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Leben die Lebenspartner im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft (§ 6 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), sind bei Beendigung der Ausgleichsgemeinschaft die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“
2. § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfährt. Regeln die Lebenspartner ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) entsprechend der Gütergemeinschaft, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“
3. In § 13 Abs. 1 Nr. 4a wird am Ende des Satzes 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Zuwendungen unter Lebenden eines Lebenspartners an den anderen Lebenspartner entsprechend;“.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Steuerklasse I wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Lebenspartner;“.
 - bb) In Steuerklasse II wird am Ende der Nummer 7 das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartner näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tode des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners noch vorhanden ist. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“
5. § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. des Ehegatten oder des Lebenspartners in Höhe von 600 000 DM;“.
6. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Ehegatten“ jeweils durch die Wörter „Ehegatten und dem überlebenden Lebenspartner“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.

8. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem ... entstanden ist oder entsteht.“

§ 79**Umsatzsteuergesetz**

In § 4 Nr. 19 Buchstabe a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Ehegatte,“ die Wörter „der Lebenspartner,“ eingefügt.

§ 80**Wirtschaftsprüferordnung**

In § 116 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seines Lebenspartners“ eingefügt.

§ 81**Entwicklungshelfer-Gesetz**

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 82**Gewerbeordnung**

In § 46 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 83**Handwerksordnung**

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie in § 7 Abs. 8 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 22 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, des Lebenspartners“ eingefügt.

§ 84**Schornsteinfegergesetz**

In § 21 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I

§ 79

entfällt

§ 80

unverändert

§ 81

entfällt

§ 82

entfällt

§ 83

entfällt

§ 84

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

S. 2071), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, dem Lebenspartner“ eingefügt.

§ 85
Gaststättengesetz

In § 10 Satz 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, den Lebenspartner“ eingefügt.

§ 86
Gesetz über das Kreditwesen

In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 87
Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz

In § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 88
Versicherungsvertragsgesetz

§ 177 Abs. 2 des Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist ein Bezugsberechtigter nicht oder nicht namentlich bezeichnet, steht das gleiche Recht dem Ehegatten oder Lebenspartner und den Kindern des Versicherungsnehmers zu.“

§ 89
Milch- und Margarinegesetz

In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 90
Betriebsverfassungsgesetz

In § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 902), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte,“ die Wörter „, der Lebenspartner,“ eingefügt.

§ 91
Heimarbeitsgesetz

§ 2 Abs. 5 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 85
entfällt

§ 86
unverändert

§ 87
unverändert

§ 88
unverändert

§ 89
unverändert

§ 90
unverändert

§ 91
unverändert

Entwurf

1. Es wird nach dem Wort „sind,“ folgender Buchstabe a eingefügt:
 - „a) Ehegatten und Lebenspartner der in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1) oder der nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a Gleichgestellten;“.
2. Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und in ihm wird die Angabe „(§ 1 Abs.1)“ gestrichen.
3. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

§ 92**Arbeitslosenhilfe-Verordnung**

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden nach den Wörtern „nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 werden nach den Wörtern „nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 93**Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und eingetragenen Lebenspartner (Lebenspartner)“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitarbeitende Familienangehörige sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder (Personen, mit denen der Unternehmer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat) eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des Absatzes 3, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich beschäftigt sind.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 92

unverändert

§ 93**Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) **entfällt**
- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder dem Lebenspartner“ eingefügt.

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

§ 94

Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 12 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
3. Dem § 25 Abs. 4 Satz 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. der Lebenspartner *des Beschädigten*.“
4. In § 25d Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. In § 25e Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. § 25f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
7. In § 26a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
8. In § 27 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz, Satz 5 sowie Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
9. In § 27b Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

1. unverändert

2. unverändert

3. **In § 25 Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.**

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

§ 94

Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

10. § 33a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
11. In § 33b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Stiefkinder“ die Wörter „oder Kinder des Lebenspartners“ eingefügt.
12. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 und 5, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 und 4 wird jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
13. In § 36 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „, Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.
14. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1. werden nach dem Wort „Stiefkinder“ die Wörter „oder Kinder des Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 95

Ausgleichsrentenverordnung

§ 4 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Unterhaltsansprüche

(1) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind bei Schwerbeschädigten auch die Leistungen des Ehegatten oder des Lebenspartners aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen. Ist der Unterhalt nicht gerichtlich festgesetzt, so *ist bei der* Bewertung des Unterhaltsanspruchs *davon auszugehen*, dass der unterhaltspflichtige Ehegatte oder Lebenspartner von seinem Bruttoeinkommen mindestens den Betrag, der in der Anrechnungsverordnung bei Beschädigten der Stufenzahl 170 als Höchstbetrag der übrigen Einkünfte zugeordnet ist, monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt.

(2) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind ferner die Unterhaltsleistungen des früheren Ehegatten oder Lebenspartners aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. unverändert
11. In § 33b Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Stiefkinder“ die Wörter „oder Kinder des Lebenspartners“ eingefügt.
12. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) In Absatz 2 Satz 2, 3 und 5, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 und 4 wird jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
13. unverändert
14. unverändert

§ 95

Ausgleichsrentenverordnung

§ 4 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Unterhaltsansprüche

(1) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind bei Schwerbeschädigten auch die Leistungen des Ehegatten oder des Lebenspartners aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen. Ist der Unterhalt nicht gerichtlich festgesetzt, so **gilt für die** Bewertung des Unterhaltsanspruchs, dass der unterhaltspflichtige Ehegatte oder Lebenspartner von seinem Bruttoeinkommen mindestens den Betrag, der in der Anrechnungsverordnung bei Beschädigten der Stufenzahl 170 als Höchstbetrag der übrigen Einkünfte zugeordnet ist, monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt.

(2) unverändert“

Entwurf

§ 96

Kriegsopferfürsorgeverordnung

Die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 50 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 97

Bundenserziehungsgeldgesetz

Das Bundenserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Ehepartner“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 3 Nr. 2, § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehepartners“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Mutter die Berechtigte; Entsprechendes gilt für den Lebenspartner, der Elternteil ist. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.“
4. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Lebenspartner gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete entsprechend.“
5. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehepartner“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 98

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 96

unverändert

§ 97

Bundenserziehungsgeldgesetz

Das Bundenserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, Abs. 8, Abs. 9 Satz 2 und in § 12 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 3 Nr. 2, § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **Buchstabe b** werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Elternteil“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Berechtigte“ folgende Angabe eingefügt: „; Entsprechendes gilt für den Lebenspartner, der Elternteil ist“.
4. unverändert
5. In § 23 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Wörtern „verheiratet zusammenlebend“ die Wörter „in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenlebend,“ eingefügt.

§ 98

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Nach § 33a wird folgender § 33b eingefügt:

„33b
Lebenspartnerschaften

Lebenspartnerschaften im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.“
2. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, dem Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. dem Lebenspartner.“
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 99

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „, führt er eine Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. In § 66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „, führt er eine Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
3. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, des Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder des Ehegatten“ durch die Wörter „, des Ehegatten oder des Lebenspartners“ ersetzt.
4. In § 72 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
5. In § 74 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, des Lebenspartners“ eingefügt.
6. In § 101 Abs. 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „verheiratet ist“ die Wörter „, eine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.
7. In § 105 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie in § 106 Abs. 1 werden jeweils nach den Wörtern „unverheiratet ist“ die Wörter „oder keine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.
8. In § 108 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Nach § 33a wird folgender § 33b eingefügt:

„§ 33b
Lebenspartnerschaften

Lebenspartnerschaften im Sinne dieses Gesetzbuches sind Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.“
2. **enfällt**
3. **unverändert**

§ 99

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. In § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch die Wörter „seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners, in denen das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ ersetzt.
10. In § 129 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
11. In § 134 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, dem Lebenspartner“ eingefügt.
12. In § 163 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
13. In § 192 Satz 3 werden nach den Wörtern „seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
14. In § 193 Abs. 2 und § 194 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 10 werden jeweils nach den Wörtern „nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
15. In § 194 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „der Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.
16. In § 196 Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
17. § 315 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach den Wörtern „dessen Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „, des Lebenspartners“, nach den Wörtern „dieser Ehegatte“ das Wort „, Lebenspartner“ und nach den Wörtern „diesen Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 100**Anwerbestoppausnahmereverordnung**

In § 6 Abs. 2 der Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 101**Arbeitsgenehmigungsverordnung**

Die Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Familienangehörigen“ die Wörter „oder als Lebenspartner mit einem Ausländer, dem nach den Rechtsvorschriften

§ 100

unverändert

§ 101

unverändert

Entwurf

der Europäischen Gemeinschaften oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Freizügigkeit zu gewähren ist,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lebensgemeinschaft“ die Wörter „oder lebenspartner-schaftliche Gemeinschaft“ eingefügt.

2. In § 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und Kinder“ durch die Wörter „, Lebenspartner oder Kinder“ ersetzt.

§ 102**Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3854), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 47 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 103**Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 24776), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner oder“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 3a Satz 3 werden die Wörter „steht die Ehe“ durch die Wörter „stehen die Ehe oder die Lebenspartnerschaft“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder ihr Lebenspartner“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Stiefkinder im Sinne des Satzes 1 sind auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**§ 102
entfällt****§ 103****Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

5. In § 27 Abs. 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 4 des Bundesvertriebenengesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
6. § 61 wird wie folgt geändert :
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehöriger“ die Wörter „und Angehöriger des Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden vor der Angabe „um 10“ die Wörter „des Versicherten und des Lebenspartners“ eingefügt.
7. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „des Versicherten und des Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden vor der Angabe „um 10“ die Wörter „des Versicherten und des Lebenspartners“ eingefügt.
8. In § 103 Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte,“ die Wörter „,der Lebenspartner,“ eingefügt.
9. In § 173 Abs. 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „,oder der Lebenspartner“ eingefügt.
10. In § 240 Abs. 4a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, seines Lebenspartners“ eingefügt.
11. In § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „,oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 104

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „,oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 32 Abs. 2 werden *das Wort* „,oder“ durch *ein Komma ersetzt und nach dem Wort* „Ehegatten“ die Wörter „,oder Lebenspartner“ *eingefügt*.
3. In § 93 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „,oder Lebenspartners“ eingefügt.
4. In § 104 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ *das Wort* „, , Lebenspartner“ *eingefügt*.

§ 105

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. **entfällt**
9. **entfällt**
10. unverändert
11. unverändert

§ 104

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 32 Abs. 2 werden **die Wörter** „,oder ihre Ehegatten sonstige stationäre Leistungen in Anspruch nehmen“ durch die Wörter „, ihre Ehegatten oder Lebenspartner **sonstige stationäre Leistungen in Anspruch nehmen**“ **ersetzt**.
3. unverändert
4. **entfällt**

§ 105

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

BGBI. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 6 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Unternehmer oder ihrer Ehegatten“ durch die Wörter „der Unternehmer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden
 - aa) im ersten Halbsatz nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt,
 - bb) im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Unternehmer“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Haushaltsführenden“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.

4. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

5. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden im ersten und zweiten Halbsatz jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:
 „wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder“.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder deren Lebenspartner“ eingefügt.

7. In § 46 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder ihre Lebenspartner“ eingefügt.

8. In § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

9. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

BGBI. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. **entfällt**

5. **entfällt**

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Haushaltshilfe erhalten landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder mitarbeitenden Lebenspartner während einer stationären Behandlung, wenn den Unternehmern, ihren Ehegatten oder Lebenspartnern wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.“

- b) In Absatz 3 werden
- aa) in Nummer 1 nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt,
 - bb) in Nummer 2 nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt,
 - cc) in Nummer 3 nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
10. In § 55 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt. 10. unverändert
11. In § 72 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder mitarbeitenden Lebenspartner“ eingefügt. 11. unverändert
12. § 83 wird wie folgt gefasst: 12. entfällt
- „§ 83
Jahresverdienst kraft Satzung
Für kraft Gesetzes versicherte selbständig Tätige, für kraft Satzung versicherte Unternehmer, Ehegatten oder Lebenspartner und für freiwillig Versicherte hat die Satzung des Unfallversicherungsträgers die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes zu bestimmen. Sie hat ferner zu bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen die kraft Gesetzes versicherten selbständig Tätigen und die kraft Satzung versicherten Unternehmer, Ehegatten oder Lebenspartner auf ihren Antrag mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst versichert werden.“
13. In § 92 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder mitarbeitenden Lebenspartner“ eingefügt. 13. unverändert
14. In § 93 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt. 14. unverändert
15. In § 101 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, Lebenspartner“ eingefügt. 15. entfällt
16. In § 135 Abs. 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt. 16. unverändert
17. In § 154 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Unternehmer und Ehegatten“ durch die Wörter „Unternehmer, Ehegatten und Lebenspartner“ ersetzt. 17. unverändert

§ 106**Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –**

In § 91 Abs. 4, § 96 Abs. 1 Satz 1 und § 97a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugend-

§ 106

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

hilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 107
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch –
Verwaltungsverfahren –

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch , wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner,“.
 - bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“
 - b) In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.
2. In § 99 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der frühere Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 116 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses

 1. die Ehe geschlossen hat oder
 2. eine Lebenspartnerschaft begründet hat

und in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

§ 108
Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche
Pflegeversicherung –

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 107
entfällt

§ 108
Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche
Pflegeversicherung –

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

01. In § 1 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Familienangehörige“ die Wörter „und eingetragene Lebenspartner (Lebenspartner)“ eingefügt.
02. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>1. § 25 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.</p> <p>c) <i>Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>„(5) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten als Familienangehörige im Sinne dieses Buches.“</i></p> <p>2. In § 110 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder <i>eingetragene</i> Lebenspartner“ sowie nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder ein <i>eingetragener</i> Lebenspartner“ eingefügt.</p> <p style="text-align: center;">§ 109
Rehabilitations-Angleichungsgesetz</p> <p><i>In § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 110
Fahrlehrergesetz</p> <p>In § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch ... geändert</p> | <p>03. In § 20 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Familienangehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.</p> <p>04. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.</p> <p>05. § 23 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Familienangehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.</p> <p>c) In Absatz 6 Nr. 2 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.</p> <p>1. § 25 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) entfällt</p> <p>1a. In § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Familienangehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.</p> <p>1b. In § 27 Satz 2 werden nach dem Wort „Familienangehörige“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.</p> <p>1c. In § 56 werden nach dem Wort „Familienangehörige“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.</p> <p>1d. In § 61 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.</p> <p>2. In § 110 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ sowie nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder ein Lebenspartner“ eingefügt.</p> <p style="text-align: center;">§ 109
entfällt</p> <p style="text-align: center;">§ 110
unverändert</p> |
|--|--|

Entwurf

worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 111

Ausgleichsleistungsgesetz

In § 3 Abs. 5 Satz 9 des Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 112

Flächenerwerbsverordnung

Die Flächenerwerbsverordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, den Lebenspartner“ eingefügt.
2. In der Anlage 4 Nr. 2 werden in dem Klammerzusatz nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, den Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 4**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 §§ 13 bis 16, 18, 20 bis 33, 36, 43, 44, 46, 69, 92, 95, 96, 100, 101 und 112 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 3 § 40 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beginnen. Artikel 3 § 40 Nr. 3 tritt mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen zu berücksichtigen sind, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beantragt werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 110a

Luftverkehrsgesetz

In § 29d Abs. 3 Satz 6 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Lebenspartner“ durch das Wort „Lebensgefährte“ ersetzt.

§ 110b

Vermögensgesetz

In § 20 Abs. 7 Satz 4 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 569a Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 569 Abs. 1 und 2“ ersetzt.“

§ 111

unverändert

§ 112

Flächenerwerbsverordnung

Die Flächenerwerbsverordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In der Anlage 4 Nr. 2 wird in dem Klammerzusatz nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 4**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 §§ 69, 92, 95, 96, 100, 101 und 112 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) **entfällt**

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LPartGErgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung und erst dann abgegeben werden, wenn die Erklärung der Lebenspartner über den Vermögensstand (§ 6 Abs. 1) vorliegt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.

(3) Der Standesbeamte trägt die Begründung der Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch ein.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 4 und 5.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Lebenspartnerschaftsname

(1) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(2) Ein Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname

aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder seinen Geburtsnamen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Vor der Begründung der Lebenspartnerschaft haben sich die Lebenspartner gegenüber dem Standesbeamten über den Vermögensstand zu erklären. Die Erklärung erfolgt in der Weise, dass die Lebenspartner mitteilen, dass sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben, oder dass sie eine Ausfertigung eines Lebenspartnerschaftsvertrages (§ 7) überreichen.

4. Nach § 19 wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

„Abschnitt 5
Übergangsregelung

§ 20

Abgabe von Vorgängen

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Landesrecht für die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Behörden haben die bei ihnen entstandenen Vorgänge einer jeden Lebenspartnerschaft an den Standesbeamten abzugeben, der nach § 15f Abs. 2 des Personenstandsgesetzes für die Entgegennahme der Erklärungen der Lebenspartner zuständig gewesen wäre. Sind danach mehrere Standesbeamte zuständig, so sind die Unterlagen an denjenigen der in Frage kommenden Standesbeamten abzugeben, in dessen Bezirk beide Lebenspartner ihren Wohnsitz haben, oder, falls sich danach keine Zuständigkeit ergibt, an den Standesbeamten, in dessen Bezirk einer der Lebenspartner seinen Wohnsitz hat. Verbleiben danach mehrere Zuständigkeiten, so ist die zuständige Behörde bei der Wahl unter den zuständigen Standesbeamten frei. Der Standesbeamte hat die in § 15g Abs. 2 des Personenstandsgesetzes bezeichneten Angaben unter Hinweis auf die Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, in ein gesondertes Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen und den Eintrag zu unterschreiben.“

Artikel 2 Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. der Lebenspartner,“.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“.
2. In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

§ 2 Melderechtsrahmengesetz

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
„14. Familienstand: bei Verheirateten und Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,“
 - b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
„15. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),“.
2. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“
3. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 21 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,“.
5. § 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Abs. 1 Nr. 14 und 15, Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b und § 10, soweit sie die Speicherung des Lebenspartners oder einer Lebenspartnerschaft oder der Tatsache nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b betref-

fen, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Nr. 3, soweit dort auf den Lebenspartner oder auf eine Lebenspartnerschaft abgestellt wird, gelten bis zur Anpassung des Melderechts der Länder unmittelbar.“

§ 3 Personenstandsgesetz

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Standesbeamte führt ein Heiratsbuch, ein Familienbuch, ein Lebenspartnerschaftsbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch (Personenstandsbücher).“
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das Lebenspartnerschaftsbuch dient der Eintragung der Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“
3. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
„Zweiter Abschnitt. Eheschließung, Heiratsbuch und Familienbuch; Begründung der Lebenspartnerschaft und Lebenspartnerschaftsbuch.“
4. § 14 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft,“.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. wenn das Kind die Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet,“.
 - b) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Familienbuch wird für ein Kind nicht mehr fortgeführt, wenn es die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet hat. Es wird jedoch im Familienbuch der Eltern auch nach seiner Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“
6. Dem Zweiten Abschnitt wird folgender Unterabschnitt d angefügt:
„d) Begründung der Lebenspartnerschaft und Lebenspartnerschaftsbuch

§ 15f

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, haben dies bei einem der nach Absatz 2 zuständigen Standesbeamten anzumelden.

(2) Für die Prüfung der Voraussetzungen gilt § 5 Abs. 1 bis 3, für die Feststellung der Voraussetzungen und die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Erklärungen gilt § 6 entsprechend.

(3) Für den Fall der lebensgefährlichen Erkrankung eines Erklärenden gilt § 7 entsprechend.

§ 15g

(1) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartner und der bei der Begründung anwesenden Zeugen zu beurkunden.

(2) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Lebenspartner, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesender Zeugen, ihr Alter, Beruf und Wohnort,
3. die Erklärungen der Lebenspartner zur Begründung der Lebenspartnerschaft,
4. der Lebenspartnerschaftsname, wenn dieser bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird.

(3) Die Eintragung ist von den Lebenspartnern, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 15h

Im Lebenspartnerschaftsbuch sind unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft zu vermerken

1. der Tod der Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse,
2. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
3. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft,
4. die Änderung oder allgemein bindende Feststellung des Namens,
5. der Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
6. die erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft oder die Eheschließung eines Lebenspartners,
7. Berichtigungen.

15i

(1) Die Erklärung,

1. durch die Lebenspartner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen,
 2. durch die ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
 3. durch die ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annimmt,
- kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der das Lebenspartnerschaftsbuch führt; er vermerkt auf Grund der Erklärungen die geänderte Namensführung im Lebenspartnerschaftseintrag. Ist die Lebenspartnerschaft nicht in einem deutschen Lebenspartnerschaftsbuch beurkundet, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.“

7. § 37 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder des Lebenspartners oder ein Vermerk, dass der Verstorbene eine Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht geführt hat,“.

8. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

(1) Hat ein Deutscher im Ausland eine Lebenspartnerschaft begründet, so kann die Lebenspartnerschaft auf Antrag eines Lebenspartners in das vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin geführte Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen werden. Gleiches gilt, wenn ein Lebenspartner Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist.

(2) Für die Anlegung und Fortführung des Lebenspartnerschaftsbuchs gelten die §§ 15g und 15h, für die Grundlagen der Eintragung gilt § 15b entsprechend.“

9. In § 44 Abs. 1 wird nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.

10. In § 44a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.

11. § 44b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Heiratsbuchs,“ das Wort „Lebenspartnerschaftsbuchs,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Heirat,“ die Wörter „Begründung einer Lebenspartnerschaft,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Heirat,“ die Wörter „der Begründung einer Lebenspartnerschaft,“ eingefügt.

12. § 46a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. im Lebenspartnerschaftsbuch die Angaben über Beruf und Wohnort der Lebenspartner sowie die Angaben über die Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihr Alter, ihren Beruf und Wohnort,“.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.

13. In § 46b Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.

14. § 60 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „Eheschließung,“ die Wörter „Begründung der Lebenspartnerschaft,“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.
15. In § 61 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten,“ das Wort „Lebenspartnern,“ eingefügt.
16. § 61a Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Geburts-, Heirats-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden,“.
17. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:
- „§ 63a
- In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen
- die Vornamen und der Familienname der Lebenspartner, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,
 - Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.“
18. § 64 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners oder ein Vermerk, dass der Verstorbene nicht verheiratet war und keine Lebenspartnerschaft führte,“.
19. In § 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortteil „Heirats-“ ein Komma und der Wortteil „Lebenspartnerschafts-“ eingefügt.
20. In § 68a werden nach den Wörtern „des Familienbuchs,“ die Wörter „des Lebenspartnerschaftsbuchs,“ eingefügt.
21. In § 70 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:
- „9a. die Anmeldung und Begründung der Lebenspartnerschaft,“.

§ 4

Beamtenrechtsrahmengesetz

§ 48 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden.“

§ 5

Bundesbeamtengesetz

§ 79 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

§ 6

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

- § 57 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Mietzuschuss wird demjenigen Ehegatten gewährt, den die Ehegatten bestimmen; treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Ehegatte die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 findet keine Anwendung.“

§ 7

Bundesreisekostengesetz

Nach § 1 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes.“

§ 8

Bundesumzugskostengesetz

Dem § 1 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

§ 9

Sonderurlaubsverordnung

§ 12 Abs. 3 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder der eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Tod des Ehegatten, eines Kindes, eines Elternteils oder des eingetragenen Lebenspartners 2 Arbeitstage“.

§ 10

Erziehungurlaubsverordnung

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Erziehungurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehepartners“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

§ 11

Bundeslaufbahnverordnung

In § 10 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „eingetragenen Lebenspartner,“ eingefügt.

§ 12

Trennungsgeldverordnung

Nach § 1 Abs. 4 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartnerschaften sinngemäß anzuwenden.“

§ 13

Bundesärzteordnung

In § 10 Abs. 3 Nr. 3 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „verheiratet ist“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.

§ 14

Approbationsordnung für Apotheker

In § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „bei Lebenspartnerschaften auch

ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 15

Bundes-Apothekerordnung

In § 11 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I, S. 1478, 1842), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „verheiratet ist“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.

§ 16

Approbationsordnung für Ärzte

In § 10 Abs. 4 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a jeweils nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften auch ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ angefügt.

§ 17

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 18

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 19

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

In § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „verheiratet ist“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.

§ 20

Psychotherapeutengesetz

In § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führen“ eingefügt.

§ 21**Approbationsordnung für Zahnärzte**

§ 9 Abs. 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Gesuch ist bei Ledigen ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem für ihre Ehe geführten Familienbuch oder, falls ein solches nicht geführt wird, ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde, bei Lebenspartnerschaften auch ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch beizufügen.“

§ 22**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 23**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 24**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 25**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 26**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 27**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten**

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 28**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 29**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 30**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 31**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die

Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 32

Unterhaltsvorschussgesetz

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Deutschland bei einem Elternteil lebt, der nicht verheiratet ist und keine Lebenspartnerschaft führt, oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, auch dann, wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.“

2. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „nicht vorgelegen“ durch die Wörter „nicht durchgehend vorgelegen“ ersetzt.

§ 33

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner zu berücksichtigen;“.

2. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt sowie nach dem Wort „Hilfesuchenden“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.

4. In § 81 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

5. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Eltern“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt und werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder sein Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

6. § 92c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erbe des Hilfeempfängers, seines Ehegatten oder Lebenspartners, falls der Ehegatte oder Lebenspartner vor dem Hilfeempfänger stirbt, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe mit Ausnahme der vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe verpflichtet.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten oder Lebenspartners besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten oder Lebenspartner gewährt worden ist.“

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Hilfeempfängers“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt und werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seines Lebenspartners“ eingefügt.

7. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „den Lebenspartner“ eingefügt.

8. In § 116 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

9. In § 119 Abs. 5a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

10. In § 140 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 34

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners abhängig ist,

der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 1 200 Deutsche Mark für den Ehegatten oder Lebenspartner und eines Betrages von 500 Deutsche Mark für jede Person, die von dem Hilfesuchenden, seinem Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten wird.“

2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Eheleute“ die Wörter „oder beide Lebenspartner“ eingefügt.

§ 35 HIV-Hilfegesetz

§ 15 des HIV-Hilfegesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistungen aus der Stiftung erhalten auch Personen, die als Ehepartner, Verlobte, Lebenspartner oder Lebensgefährten durch Personen nach Absatz 1 infiziert worden sind.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nicht infizierte Kinder, Ehepartner oder Lebenspartner von Personen, die Infizierte oder Erkrankte nach den Absätzen 1 bis 3 sind, sind ebenfalls anspruchsberechtigt. Als Kinder werden auch von der infizierten oder erkrankten Person in ihrem Haushalt aufgenommene Kinder ihres Ehepartners oder Lebenspartners berücksichtigt.“

3. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Falle des Absatzes 2 ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass eine HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung vorliegt und die Infektion mit großer Wahrscheinlichkeit durch den Ehepartner, Verlobten, Lebenspartner oder Lebensgefährten übertragen worden ist. Absatz 5 gilt für den Nachweis der HIV-Infektion des Ehepartners, Verlobten, Lebenspartners oder Lebensgefährten entsprechend. Es ist nachzuweisen, dass die Ehe, das Verlöbniß, die Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Infektion bestanden hat. Die Lebensgemeinschaft ist insbesondere anzunehmen, wenn später die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, gemeinsame Kinder vorhanden sind oder durch Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde der gemeinsame Hausstand nachgewiesen wird. In Ausnahmefällen kann der Nachweis nach Satz 2 auch durch eine eidesstattliche Erklärung erfolgen.“

4. Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Absatzes 4 ist das Kindschaftsverhältnis, die Ehe oder die Lebenspartnerschaft durch entsprechende Urkunden nachzuweisen.“

§ 36

Asylbewerberleistungsgesetz

In § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 37

Graduiertenförderungsgesetz

In § 7a Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Graduiertenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „den Ehegatten“ und „der Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 38

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führenden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 4 Nr. 4 wird der Halbsatz „; dasselbe gilt für Unterhaltsleistungen des früheren oder dauernd getrennt lebenden Lebenspartners“ angefügt.
6. In § 24 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Lebenspartners“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ersetzt durch folgende Nummer 2:
- „2. vom Einkommen der Elternteile, die dauernd voneinander getrennt leben, und vom Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners jeweils 1 565 DM.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 und 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
8. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“.
9. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
10. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
11. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
12. In § 47a Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
13. In § 50 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
14. § 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 39

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1996 (BGBl. I

S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

2. In § 16 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder sein Lebenspartner“ eingefügt.

3. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

4. In § 22 werden in der Überschrift und in Satz 1 nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

5. In § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 8 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

6. In § 27 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 40

Berufliches Rehabilitierungsgesetz

§ 8 Abs. 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In Satz 2 werden nach dem ersten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach dem zweiten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 41

Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ die Wörter „oder § 27a Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

2. In § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 42

Ausländergebührenverordnung

In § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), die durch ... geändert worden ist, wird jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 43**Ausländerdatenübermittlungsverordnung**

§ 2 der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, 1991 I S. 1216), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „a) die Scheidung, Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung einer Ehe,
 - b) die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,“.
2. Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Tag und Grund der Beendigung

 - a) bei einer Scheidung, Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung einer Ehe,
 - b) bei einer Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,“.

§ 44**Gesetz über das Ausländerzentralregister**

Das Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.

§ 45**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695) die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Geburten- oder Familienbuch“ durch die Wörter „Geburten-, Familien- oder Lebenspartnerschaftsbuch“ ersetzt.
2. In der Anlage werden in Abschnitt I Spalte A Position 4 Buchstabe h nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.

§ 46**Aufenthaltsgesetz/EWG**

Das Aufenthaltsgesetz/EWG vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Lebenspartner

Auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners einer nach § 1 Abs. 1 freizügigkeitsberechtigten Person sind die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Ausländergesetzes anzuwenden.“

2. In § 15a Abs. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die Lebenspartner der durch diese Richtlinien begünstigten Personen betrifft“ eingefügt.

§ 47**Freizügigkeitsverordnung/EG**

Nach § 9 Satz 1 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810), die durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Lebenspartner von Personen, deren Recht auf Einreise und Aufenthalt sich aus § 1 Abs. 1 bis 3 ergibt, findet § 18 Abs. 1 des Ausländergesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass anstelle der dort genannten Voraussetzungen der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EG genügt.“

§ 48**Konsulargesetz**

Das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „sowie seinen Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den vom Auswärtigen Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern besonders bezeichneten Konsularbezirken sind die Konsularbeamten befugt, Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften vorzunehmen und zu beurkunden, sofern mindestens einer der Eheschließenden oder der die Lebenspartnerschaft Begründenden Deutscher und keiner von ihnen Angehöriger des Empfangsstaates ist. Sie gelten dabei als Standesbeamte im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Lebenspartnerschaftsgesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften; sie haben diese Vorschriften, soweit sie die Anmeldung der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, die Prüfung der Eheschließung oder der Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft, die Vornahme und Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und die Ausstellung von Personenstandsurkunden über die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft betreffen, anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 45 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes ist das Auswärtige Amt; als Sitz des Standesbeamten im Sinne des § 50 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes gilt der Sitz der Bundesregierung. Für die Befreiung eines ausländischen Verlobten von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

(2) Der bei der Eheschließung errichtete Heiratseintrag oder der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft errichtete Lebenspartnerschaftseintrag ist zusammen mit den von den Eheschließenden oder den die Lebenspartnerschaft Begründenden beigebrachten Urkunden und sonstigen die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft betreffenden Vorgängen unverzüglich, die für das Zweitbuch bestimmte

Abschrift des Heiratseintrags oder des Lebenspartnerschaftseintrags am Jahresende dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu übersenden. Dieser gilt nach Zugang des Heiratseintrags oder des Lebenspartnerschaftseintrags als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet worden ist.“

3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und in § 24 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Eheschließungen“ die Wörter „und Begründungen von Lebenspartnerschaften“ eingefügt.

§ 49

Gesetz über den Auswärtigen Dienst

Dem § 19 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehepartner und deren Angehörigen beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

§ 50

Wohngeldgesetz

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes vom 11. April 2000 (BGBl. I S. 450), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. der Lebenspartner.“
2. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. bis zu 12 000 Deutsche Mark für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.“
3. In § 25 Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatte“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 51

Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1995 (BGBl. I S. 584, 1000), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehepartners“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 52

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner im Sinne des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“.

- bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,“.

- b) In Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6 die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.

2. § 122 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Lebenspartner oder Lebenspartner mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Bekanntgabe an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird.“

3. Dem § 183 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner.“

4. § 263 wird wie folgt gefasst:

„§ 263

Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner

Für die Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner sind die Vorschriften der §§ 739, 740, 741, 743, 744a und 745 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

§ 53

Einführungsgesetz zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz ... angefügt:

„(...) Die durch § 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften sind auf alle beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

§ 54

Grunderwerbsteuergesetz

In § 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Nummern 3 bis 7 wie folgt gefasst:

- „3. der Erwerb eines zum Nachlass gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Den Miterben steht der überlebende Ehegatte gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat oder wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am

- Zugewinn des verstorbenen Ehegatten ein zum Nachlass gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben steht der überlebende Lebenspartner gleich, wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Überschuss oder Zugewinn des verstorbenen Lebenspartners ein zum Nachlass gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten oder Lebenspartner gleich;
4. der Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder den Lebenspartner des Veräußerers;
 5. der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten oder Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung oder nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft;
 6. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten oder Lebenspartner gleich;
 7. der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten oder Lebenspartner gleich;“.

§ 55

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „, des Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder an den Lebenspartner“ eingefügt.
- 1a. Dem § 9a wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Von Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1a, die von einem Lebenspartner bezogen werden, der nicht dauernd getrennt lebt, ist der Pauschbetrag nach Satz 1 Nummer 3 nicht abzuziehen.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe sowie in Fällen der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und des dauernden Getrenntlebens von Lebenspartnern entsprechend. In Fällen der Lebenspartnerschaft, in der die Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, gelten Unterhaltsleistungen von dem Lebenspartner mit dem höheren Gesamtbetrag der Einkünfte bis zur Höhe der Hälfte des Differenzbetrages zu dem niedrigeren Gesamtbetrag der Einkünfte des anderen Le-

benspartners, höchstens bis zu 40 000 Deutsche Mark, als erbracht und können insoweit auf Antrag des Gebers mit Zustimmung des Empfängers als Sonderausgaben abgezogen werden; die Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.“

bb) Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leben zwei Alleinstehende oder Lebenspartner in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Lebenspartner werden hinsichtlich der Ermittlung des Vorwegabzugs wie zusammenveranlagte Ehegatten behandelt.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Familienangehörige“ durch das Wort „Angehörige“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. freiwillige Zuwendungen, Zuwendungen auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht und Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner gesetzlich unterhaltsberechtigten Person oder deren Ehegatten oder Lebenspartner, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;“.

4. § 32 Abs. 7 Satz 1 EStG wird wie folgt gefasst:

„Ein Haushaltsfreibetrag von 5 616 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 und 6) nicht anzuwenden ist, der auch nicht als Ehegatte (§ 26 Abs. 1) getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, und bei dem es sich nicht um einen Lebenspartner handelt, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Freibetrag nach Absatz 6 oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung im Inland gemeldet ist.“

5. In § 33a Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 steht einem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ein nicht dauernd getrennt lebender Lebenspartner gleich.“

§ 56

Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Leben die Lebenspartner im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft (§ 6 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), sind bei Beendigung der Ausgleichsgemeinschaft die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfährt. Regeln die Lebenspartner ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) entsprechend der Gütergemeinschaft, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

3. In § 13 Abs. 1 Nr. 4a wird am Ende des Satzes 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Zuwendungen unter Lebenden eines Lebenspartners an den anderen Lebenspartner entsprechend;“.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Steuerklasse I wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Lebenspartner;“.

bb) In Steuerklasse II wird am Ende der Nummer 7 das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartner näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tode des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners noch vorhanden ist. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

5. § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. des Ehegatten oder des Lebenspartners in Höhe von 600 000 DM;“.

6. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Ehegatten“ jeweils durch die Wörter „Ehegatten und dem überlebenden Lebenspartner“ ersetzt.

7. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.

8. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem ... entstanden ist oder entsteht.“

§ 57

Umsatzsteuergesetz

In § 4 Nr. 19 Buchstabe a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Ehegatte,“ die Wörter „der Lebenspartner,“ eingefügt.

§ 58

Entwicklungshelfer-Gesetz

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 59

Gewerbeordnung

In § 46 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 60

Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie in § 7 Abs. 8 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.
- In § 22 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, des Lebenspartners“ eingefügt.

§ 61

Schornsteinfegergesetz

In § 21 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, dem Lebenspartner“ eingefügt.

§ 62

Gaststättengesetz

In § 10 Satz 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, den Lebenspartner“ eingefügt.

§ 63

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 2 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In Satz 3 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 64**Erstes Buch Sozialgesetzbuch
– Allgemeiner Teil –**

§ 48 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, dem Lebenspartner“ eingefügt.

§ 65**Viertes Buch Sozialgesetzbuch
– Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3854), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 47 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 66**Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Krankenversicherung –**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 103 Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“, die Wörter „der Lebenspartner“, eingefügt.
2. In § 173 Abs. 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.

§ 67**Sechstes Buch Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Rentenversicherung –**

In § 104 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 68**Siebttes Buch Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Unfallversicherung –**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden im ersten und zweiten Halbsatz jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83
Jahresverdienst kraft Satzung

Für kraft Gesetzes versicherte selbständig Tätige, für kraft Satzung versicherte Unternehmer, Ehegatten oder Lebenspartner und für freiwillig Versicherte hat die Satzung des Unfallversicherungsträgers die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes zu bestimmen. Sie hat ferner zu bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen die kraft Gesetzes versicherten selbständig Tätigen und die kraft Satzung versicherten Unternehmer, Ehegatten oder Lebenspartner auf ihren Antrag mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst versichert werden.“

4. In § 101 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 69**Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
– Verwaltungsverfahren –**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner,“.

- bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“

- b) In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

2. In § 99 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der frühere Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 116 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses

1. die Ehe geschlossen hat oder
 2. eine Lebenspartnerschaft begründet hat
- und in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

§ 70**Elftes Buch Sozialgesetzbuch**

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Abs. 4 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 94 Abs. 3 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 100 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
4. In § 101 Satz 2 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder dem Lebenspartner“ eingefügt.

§ 71**Rehabilitations-Angleichungsgesetz**

In § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 3**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 §§ 9 bis 12, 14, 16 bis 18, 21 bis 31, 34, 41 bis 43, 45, 47 und 51 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

